

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
Österreich

Name/Durchwahl:
Mag. Walter Neubauer/6364

Geschäftszahl:
BMWA-462.203/0012-III/9a/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III9a.bmwa.gv.at richten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz geändert wird - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **7. Oktober 2005** festgelegt.

Der Entwurf wird auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe veröffentlicht.

Gesetzesentwurf Erläuterungen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.09.2005
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Eine solche Maßnahme kann auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Wahl- und Pflegeeltern verlangt werden.“

2. § 14a Abs. 7 erster Satz lautet:

„Wird das Arbeitsverhältnis während der Inanspruchnahme der Maßnahme oder der Verlängerung beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung das für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Wirksamwerden der Maßnahme gebührende Entgelt zugrunde zu legen.“

3. § 14b samt Überschrift lautet:

„Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 14b. § 14a ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Arbeitnehmers anzuwenden. Abweichend von § 14a Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 19 angefügt:

„19. § 14a Abs. 1 und 7 und § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 gilt für eine Begleitung von schwersterkrankten Kindern, die nach dem 31. Dezember 2005 verlangt wird.“

Vorblatt

Probleme:

- Wahl- und Pflegekinder können derzeit für ihre Wahl- und Pflegeeltern keine Sterbebegleitung in Anspruch nehmen.
- Dauer der Begleitung schwerst erkrankter Kinder ist nicht ausreichend.

Ziele:

- Aufnahme der Wahl- und Pflegeeltern als Angehörige.
- Verlängerung der Maßnahme bei der Begleitung schwerst erkrankter Kinder.

Inhalt:

- Inanspruchnahme der Sterbebegleitung durch Wahl- und Pflegekinder auch für ihre Wahl- und Pflegeeltern.
- Verlängerung der Inanspruchnahmedauer einer Maßnahme zur Begleitung schwerst erkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate.

Alternative:

Beibehalten des derzeitigen Rechtszustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

In Anbetracht der bisherigen Inanspruchnahmezahlen ist mit keinem gravierenden finanziellen Mehraufwand in der Arbeitslosenversicherung zu rechnen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung und Begleitung schwerst erkrankter Kinder) ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieser Maßnahme hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Evaluierung der Familienhospizkarenz in Auftrag gegeben. Im Mittelpunkt der empirischen Bearbeitung standen jene Personen, die die Maßnahme der Familienhospizkarenz im Zeitraum Juli 2002 bis Juli 2004 in Anspruch genommen haben (775 Personen). Insgesamt wurde die Maßnahme der Familienhospizkarenz von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (hauptsächlich Frauen zwischen 41 und 50 Jahren) positiv aufgenommen und als wertvolles Instrument bei der Begleitung sterbender Angehöriger und schwerst erkrankter Kinder gesehen. Es zeigt sich aber, dass die Begleitung sterbender Angehöriger und schwerst erkrankter Kinder persönliche Kräfte und Ressourcen voraussetzt und Anstrengungen bedeutet, denen viele Menschen nicht gewachsen sind. Daher ist die absolute Zahl der Inanspruchnehmenden geringer als ursprünglich angenommen. So gut wie keine Probleme gibt es im betrieblichen Umfeld - unabhängig von der Betriebsgröße - sowohl von der Arbeitgeberseite als auch von Vorgesetzten und Kollegen bzw. Kolleginnen.

Die Dauer der Familienhospizkarenz (zunächst drei Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate) hat sich als Kompromiss zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hinsichtlich des Schutzes vor Überforderung und Rückkehr auf den Arbeitsplatz durchaus bewährt. Die durchschnittliche Dauer der Maßnahme lag bei vier Monaten. Die Begleitung von Kindern hat aber im Mittel deutlich mehr Zeit beansprucht (im Durchschnitt fünf Monate). Da bestimmte Therapieformen insbesondere in der Tumorbehandlung länger als ein halbes Jahr dauern, besteht der Bedarf nach einer Verlängerung der Maßnahme.

Im Einzelnen werden im Entwurf folgende Maßnahmen getroffen:

- Inanspruchnahme der Sterbebegleitung auch für Wahl- und Pflegeeltern.
- Verlängerung der Inanspruchnahmedauer anlässlich der Begleitung schwerst erkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate.
- Legistische Klarstellung bei der Regelung der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Familienhospizkarenz.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 14a Abs. 1 zweiter Satz AVRAG:

Wahl- und Pflegeeltern sind von der taxativen Aufzählung des § 16 Abs. 1 letzter Satz UrlG nicht erfasst. Ebenso sind sie im § 14a Abs. 1 zweiter Satz AVRAG bisher nicht angeführt. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern bzw. Schwiegereltern eine im § 14a Abs. 1 AVRAG enthaltene Maßnahme zum Zwecke der Sterbebegleitung verlangen können, so sollten dies auch Wahl- und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern verlangen können. Daher werden sie in die Aufzählung des § 14a Abs. 1 zweiter Satz AVRAG aufgenommen.

Zu § 14a Abs. 7 erster Satz AVRAG:

Legistische Klarstellung.

Zu § 14b AVRAG:

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann abweichend von § 14a Abs. 1 AVRAG vorerst für längstens fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen - insbesondere bei krebserkrankten Kindern - mehr als sechs Monate dauern.

Zu § 19 Abs. 1 Z 19 AVRAG:

Die Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtsicherheit wird festgelegt, dass die Verlängerung der Maßnahme zum Zwecke der Begleitung schwerst erkrankter Kinder für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt, die eine solche Maßnahme nach dem 31. Dezember 2005 verlangen.